



Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.06.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Altena, Blatt 2175,

BV lfd. Nr. 16

Gemarkung Altena, Flur 11, Flurstück 924, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Nordstraße 28, Größe: 14.682 m²

Grundbuch von Altena, Blatt 2175,

BV lfd. Nr. 17

Gemarkung Altena, Flur 11, Flurstück 926, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße 30, Größe: 134 m²

Grundbuch von Altena, Blatt 2175,

BV lfd. Nr. 18

Gemarkung Altena, Flur 11, Flurstück 927, Waldfläche, Im Kleev, Größe: 3.047 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 1955 erbautes freistehendes Einfamilienhaus mit einem Anbau aus dem Jahr 1961 mit rd. 126m² Wohnfläche.

Das ursprünglich errichtete Wohnhaus ist unterkellert, diese „Unterkellerung“ stellt die Eingangsebene dar, der Anbau ist nicht unterkellert.

Das Dachgeschoß des Ursprungsgebäudes ist nicht ausgebaut, das Dachgeschoss des Anbaus ist aufgrund geringer Höhe nicht nutzbar.

Zwei der zu versteigernden Grundstücke bestehen aus ca. 15.313 m² nicht bewirtschafteter Waldfläche mit Laub- und Nadelholz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

159.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Altena Blatt 2175, lfd. Nr. 16	155.220,00 €
- Gemarkung Altena Blatt 2175, lfd. Nr. 17	1.340,00 €
- Gemarkung Altena Blatt 2175, lfd. Nr. 18	2.440,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.